



Stans, 22. September 2020  
**Nr. 492**

Volkswirtschaftsdirektion. Wirtschaftsförderung. Neue Regionalpolitik des Bundes (NRP). Pilotmassnahmen für die Berggebiete 2020-2023. Ergänzung der Programmvereinbarung. Rahmenkredit. Antrag an den Landrat

## **1 Sachverhalt**

### **1.1 Ausgangslage**

Mit der Neuen Regionalpolitik des Bundes (NRP) unterstützen Bund und Kantone seit 2008 das Berggebiet, den weiteren ländlichen Raum und die Grenzregionen bei der Bewältigung des Strukturwandels. Als Programm der Standortförderung unterstützt die NRP Initiativen, Programme und Projekte, die das Unternehmertum fördern, die Innovationsfähigkeit der KMU sowie die regionale Wertschöpfung steigern und auf diese Weise die Wettbewerbsfähigkeit dieser Räume nachhaltig erhöhen. Damit leistet die NRP einen Beitrag zur Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen in den Zielgebieten. Indirekt trägt die NRP dazu bei, die dezentrale Besiedlung in der Schweiz zu erhalten und regionale Disparitäten abzubauen.

Als Folge der unterdurchschnittlichen Wirtschafts- und Bevölkerungsentwicklung in den Berggebieten hat das SECO im 2019 damit begonnen ein Konzept zu entwickeln, um im Rahmen der NRP-Umsetzungsperiode 2020 – 2023 spezielle NRP-Pilotmassnahmen für die Berggebiete zu lancieren. Gemäss einem ersten Konzeptentwurf des Bundes, der den Kantonen im Januar 2019 zugestellt worden ist, hätte der Kanton Nidwalden bei diesem Pilotprogramm nicht mitmachen können. Dies mit der Begründung, dass der Kanton Nidwalden kein Kanton mit einem "Berggebiet im engeren Sinn" sei. Aufgrund einer Intervention durch die zuständige Volkswirtschaftsdirektion wurde Nidwalden dann vom Bund aber berücksichtigt. Am 13. November 2019 hat der Bundesrat dann definitiv entschieden, ein solches Pilotprogramm für Berggebiete zu lancieren.

Die NRP-Pilotmassnahmen für die Berggebiete werden gestützt auf das Bundesgesetz über Regionalpolitik vom 6. Oktober 2006 (SR 901.0) im Rahmen des laufenden NRP-Mehrjahresprogramms 2016 – 2023 umgesetzt. Sie sind als befristete Massnahmen für die Jahre 2020–2023 konzipiert. Die NRP-Pilotmassnahmen für die Berggebiete werden seitens Bund aus bestehenden Mitteln der NRP-Achtjahresperiode 2016 – 2023 finanziert. Insgesamt stehen dem Bund 20 Millionen Franken à-fonds-perdu Beiträge zur Verfügung. Darlehen sind keine vorgesehen.

Der Bund hat mit E-Mail vom 6. April 2020 den Kantonen das definitive Konzept der NRP-Pilotmassnahmen für die Berggebiete sowie den Entwurf einer Programmvereinbarung zugestellt. Anfangs Juli 2020 hat er die Kantone mit einer Kurzversion dieses Konzeptes bedient, in welchem das wichtigste zusammengefasst ist (Beilage 1).

### **1.2 Ziele der NRP-Pilotmassnahmen für die Berggebiete**

Die NRP-Pilotmassnahmen für die Berggebiete des Bundes haben folgende Ziele:

1. Mit geeigneten Massnahmen private und öffentliche Akteure mobilisieren und dabei unterstützen, in den Berggebieten zukunftsorientierte Opportunitäten zu schaffen, die den Einwohnerinnen und Einwohnern langfristige Perspektiven eröffnen.
2. Mit konkreten Projekten in den betroffenen Berggebieten wirtschaftliche Entwicklungsimpulse für die Zukunft setzen.
3. Projekte mit Pilotcharakter unterstützen, die nicht über die "übliche NRP" mitfinanziert werden können. Dabei können und sollen bewusst auch Akteure mobilisiert werden, die bisher nicht mit der NRP in Verbindung standen.
4. Die Wirkung neuer Massnahmen testen und rasch konkrete Erfahrungen sammeln, um die NRP gegebenenfalls so weiter zu entwickeln, dass sie besser auf die besonderen Herausforderungen der peripheren Berggebiete eingehen kann.
5. Das vorhandene Wissen zum Thema Berggebiete erweitern und den schweizweiten Dialog zum Thema Berggebiete fördern.

### 1.3 Förderkriterien

Wichtigstes Ziel des NRP-Pilotprogrammes für die Berggebiete ist es – genau gleich wie beim regulären NRP-Programm – dass mit der Unterstützung von Projekten eine wirtschaftliche Entwicklung ausgelöst werden kann. Unterschiede gibt es jedoch bei den Förderkriterien. Hier unterscheidet sich das NRP-Pilotprogramm für die Berggebiete folgendermassen vom regulären NRP-Programm:

a) *Der Perimeter ist kleiner*

Die Projekte entfalten ihre Wirkung in einem engeren Perimeter der "Berggebiete". Der Perimeter wurde vom Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) aufgrund von sozio-ökonomischen Kriterien nach Einwohnergemeinden festgelegt. In Nidwalden befinden sich folgende fünf der insgesamt elf Gemeinden innerhalb dieses Perimeters: Beckenried, Dallenwil, Emmetten, Oberdorf und Wolfenschiessen.

b) *Die Förderkriterien sind flexibler*

- Im Gegensatz zu üblichen NRP-Projekten können Einzelbetriebe Projektträger sein und diese müssen keine überbetriebliche Mitfinanzierung sicherstellen. Die Wirkung muss jedoch über den Einzelbetrieb hinausgehen. Solche einzelbetrieblichen Projekte können mit maximal 35'000 Franken (Bundes- und Kantonsmittel zusammen) unterstützt werden.
- Es können kleine, lokal systemrelevante und nicht direkt rentabilisierbare Kleininfrastrukturen mit à-fonds-perdu Bundesbeiträgen anstatt mit Darlehen mitfinanziert werden. Pro Gesuch können für Infrastrukturbeiträge aber maximal 70'000 Franken gesprochen werden und während der Programmperiode 2020-2023 pro Gesuchsteller maximal 140'000 Franken (Bundes- und Kantonsmittel zusammen).
- Es können lokale Wirtschaftskreisläufe unterstützt werden und damit die Lebensqualität vor Ort. Die Projekte müssen jedoch aufzeigen, wie sie durch Folgeeffekte die wirtschaftliche Entwicklung des Berggebiets unterstützen.

c) *Der Finanzierungsanteil des Bundes ist höher*

Bei der NRP tragen Bund und Kanton je die Hälfte der NRP-Finanzierung. Bei Projekten, die über die NRP-Massnahmen für die Berggebiete gefördert werden, kann der Bundesanteil bei bis zu 70 Prozent liegen. Der Kantonsanteil hat folglich bei mindestens 30 Prozent zu liegen.

Für weitergehende Informationen zu den geltenden Förderkriterien dieses Pilotprogramms wird auf das ausführliche Konzept des SECO vom 6. April 2020 verwiesen (Beilage 2).

## 1.4 Umsetzung durch die Kantone

Die Pilotmassnahmen für die Berggebiete sind Bestandteil der NRP. Diesem Grundsatz entsprechend erfolgt die Umsetzung der Massnahmen (inklusive Analyse, Bewilligung und Begleitung der Projekte) über die Kantone. Im Unterschied zur üblichen NRP informieren die Kantone das SECO aber vor der definitiven Bewilligung über die einzelnen Projekte und dieses wird das Projekt – gemeinsam mit der kantonalen NRP-Fachstelle – besprechen. Dabei wird insbesondere geprüft, ob das Projekt nicht auch über die reguläre NRP abgewickelt werden könnte und inwiefern das jeweilige Projekt zur regionalwirtschaftlichen Entwicklung beiträgt. Damit wird eine Gewährleistung der "unité de doctrine" bei der Umsetzung der verschiedenen Kantone bezweckt. Der abschliessende Entscheid, ob ein Projekt unterstützt wird oder nicht, liegt beim Kanton.

Die Kantone wählen aus dem vom Bund vorgegebenen Massnahmenkatalog jene Pilotmassnahmen aus, die im jeweiligen Kanton zur Anwendung kommen sollen. Die geplanten Massnahmen und die verfügbaren finanziellen Mittel werden durch eine Ergänzung der per 1. Januar 2020 abgeschlossenen Programmvereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Kanton Nidwalden über die Förderung des kantonalen Umsetzungsprogramms Regionalpolitik (NRP) 2020–2023 geregelt.

## 2 Erwägungen

### 2.1 Zuständigkeit

Die Programmvereinbarung bzw. deren Ergänzung untersteht dem Gesetz über die Förderung der Wirtschaft (Wirtschaftsförderungsgesetz, WFG; NG 811.1). Gemäss Art. 9 Abs. 1 WFG richtet sich der Abschluss der Programmvereinbarung und der Beschluss über die Rahmenkredite nach dem Finanzhaushaltsgesetz. Der Regierungsrat ist gemäss Art. 75 Abs. 1 des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons (Finanzhaushaltsgesetz, kFHG; NG 511.1) zuständig, mit dem Bund Programmvereinbarungen mit ein- oder mehrjährigen Leistungsaufträgen abzuschliessen. Die Beschlussfassung der erforderlichen Rahmenkredite bleibt vorbehalten.

Der Landrat ist zuständig, die erforderlichen Rahmenkredite zu bewilligen. Er ist dabei nicht an seine verfassungsmässigen Finanzkompetenzen gebunden (Abs. 2).

Entsprechend sind – gestützt auf Art. 9. Abs. 1 WFG – der Regierungsrat für den Beschluss über die Programmvereinbarung und – gestützt auf Art. 75 kFHG – der Landrat für die Sprechung des erforderlichen Rahmenkredites zuständig.

### 2.2 Volkswirtschaftlicher Nutzen für den Kanton Nidwalden

Die NRP-Pilotmassnahmen für die Berggebiete weisen vor allem im Bereich der Finanzierung mit à-fonds-perdu Beiträgen von kleinen, lokal systemrelevanten Infrastrukturen einen konkreten Nutzen auf.

Infrastrukturprojekte sind gegenwärtig mit der NRP nur mit Darlehen förderbar. Gemäss den Erfahrungswerten des SECO sind Darlehen jedoch aufgrund des Tiefzinsumfelds allgemein wenig gefragt. Zudem möchten sich im Hinblick auf die aktuelle Krise viele Projektträger durch die Aufnahme von Darlehen nicht zusätzlich verschulden. À-fonds-perdu Beiträge sind hingegen von den Projektträgern gefragter und haben das Potential, mehr innovative und wertschöpfungsorientierte Projekte anzustossen.

Mit den NRP-Pilotmassnahmen für die Berggebiete können zudem Projekte von Einzelbetrieben flexibler finanziert werden, sofern diese offensichtlich eine überbetriebliche Wertschöpfung auslösen. Dieses Kriterium kommt besonders im für den Kanton Nidwalden wichtigen Wirtschaftsbereich Tourismus zur Geltung. Einzelne Betriebe wie Beherber-

gungsbetriebe, (Klein-)Seilbahnen oder Anbieter von Erlebnissen haben einen grossen Einfluss auf die Wettbewerbsfähigkeit der gesamten Region. Der Tourismus hat im Kanton und insbesondere in den fünf betroffenen Gemeinden Systemrelevanz:

- Beckenried und Emmetten → *Gebiet Klewenalp / Stockhütte / Niederbauen*
- Dallenwil → *Gebiet Wirzweli / Wiesenberg*
- Oberdorf → *Gebiet Niederrickenbach*
- Wolfenschiessen → *Gebiete Bannalp und Trübsee/Jochpass*

Projekte aus anderen Gemeinden des Kantons Nidwalden können nur dann ebenfalls mit Mitteln aus dem NRP-Berggebiet Pilotprogramm unterstützt werden, wenn der Projektperimeter eine der fünf obengenannten Gemeinden überschneidet (überkommunale Projekte).

NRP-Pilotmassnahmen können für die Berggebiete einen wichtigen Impuls zur Weiterentwicklung leisten. Dies ist gerade im Kontext der aktuellen Corona-Krise von grosser Bedeutung.

Mit dem NRP-Pilotprogramm für Berggebiete kann beispielsweise die Realisierung von Mountainbike-Trails, der Ausbau von Grillstellen, eine Aufwertung von Spielplätzen, die Entwicklung und Vermarktung lokal hergestellter Produkte oder die Erweiterung des Angebots im Bereich Outdoor- und Aktivtourismus mit Themenwegen und Spielplätzen unterstützt werden. Dies immer unter der Voraussetzung, dass dadurch eine überbetriebliche wirtschaftliche Entwicklung angestossen wird. Der Projektträger hat deshalb aufzuzeigen, welchen regionalwirtschaftlichen Entwicklungsimpuls er sich vom Projekt erhofft. Dabei reicht es - insbesondere bei einzelbetrieblichen Projekten – nicht aus, den wirtschaftlichen Nutzen von Projekten "bloss" mit der Schaffung oder Erhaltung von Arbeitsplätzen zu begründen.

### **2.3 Finanzierung und finanzielle Auswirkungen**

Der Kanton Nidwalden hat im Rahmen dieses NRP-Pilotprogrammes gemäss SECO Anspruch auf 600'000 Franken à-fonds-perdu Bundesbeiträge (Periode 2020–2023). Gemäss Art. 16 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Regionalpolitik hat der Kanton sich bei der Realisierung der Massnahmen durch eigene Mittel finanziell zu beteiligen. Der Kanton hat bei den NRP-Pilotmassnahmen für die Berggebiete mindestens 30 Prozent aus eigenen Mitteln zu tragen. Bei einem Bundesbeitrag von 600'000 Franken entspricht dies einem Kantonsbeitrag von 260'000 Franken. Mit anderen Worten: Wenn der Kanton Nidwalden bereit ist, seinerseits 260'000 Franken zu sprechen, so kann er mit den zusätzlich vom Bund zur Verfügung gestellten 600'000 Franken bis Ende 2023 insgesamt 860'000 Franken an Projekte sprechen.

Der Regierungsrat hat mit Beschluss vom 17. Dezember 2019 (Nr. 830) die NRP-Programmvereinbarung 2020–2023 mit dem Bund genehmigt. Dies, nachdem der Landrat anlässlich seiner Sitzung vom 27. November 2019 einen Rahmenkredit in der Höhe von insgesamt 5,2 Millionen Franken für das reguläre NRP-Programm (Umsetzungsperiode 2020–2023) gesprochen hat (die Mittel stammen je zu 50% vom Kanton und vom Bund). Die nachfolgende Tabelle verschafft einen Überblick über die (bereits gesprochenen) Mittel im Rahmen des regulären NRP-Programms sowie über jene Mittel, über welche nun im Rahmen des NRP-Pilotprogramms für Berggebiete zu befinden ist.

<b>NRP- Umsetzungsprogramm Periode 2020–2023</b>	<b>Beitrag Bund (in Franken)</b>	<b>Beitrag Kanton (in Franken)</b>	<b>Total (in Franken)</b>
Reguläre NRP à-fonds-perdu Beiträge (bereits vom Landrat bewilligt)	600'000	600'000	1'200'000
Reguläre NRP Darlehen (bereits vom Landrat bewilligt)	2'000'000	2'000'000	4'000'000
Pilotmassnahmen Berggebiete à-fonds-perdu Beiträge (zur Diskussion stehend)	600'000	260'000	860'000

Es ist damit zu rechnen, dass Projektträger ein Interesse daran haben werden, ihre Projekte über das Pilotprogramm abzuwickeln statt über das reguläre NRP-Programm. Dies beispielsweise deshalb, weil damit auch Infrastrukturprojekte (und nicht nur Konzept- und Planungsarbeiten) in einem beschränkten Ausmass mit à-fonds-perdu Beiträgen unterstützt werden können.

## 2.4 Zentralschweizer Kantone

Die Kantone Obwalden und Uri haben bereits beschlossen, sich an diesem Programm zu beteiligen. Beim Kanton Luzern sind derzeit Abklärungen am Laufen. Der Kanton Schwyz hat bereits in einer frühen Phase beschlossen, sich am Pilotprogramm nicht zu beteiligen. Der Kanton Zug liegt nicht im NRP-Perimeter und kann sich deshalb nicht am vorliegenden Programm beteiligen.

## 2.5 Umsetzung im Kanton Nidwalden

Das NRP-Pilotprogramm für Berggebiete kann im Kanton Nidwalden innerhalb der bereits bestehenden Strukturen abgewickelt werden. Es müssen keine zusätzlichen Ressourcen hierfür aufgewendet werden. Anlässlich der Vorstandssitzung des Regionalentwicklungsverbandes Nidwalden/Engelberg (REV) vom 3. September 2020 hat man sich darauf geeinigt, dass Gesuche zu diesem Pilotprogramm genau gleich abgewickelt werden sollen wie Gesuche zum regulären NRP-Programm. Somit funktioniert der Prozess folgendermassen:

Interessierte Projektträger können sich vom Regionalentwicklungsverband Nidwalden & Engelberg (REV) informieren und beraten lassen. Dies erfolgt in enger Absprache mit der bei der Volkswirtschaftsdirektion angesiedelten NRP-Fachstelle des Kantons. Die Gesuche können anhand der bestehenden Formulare beim REV eingegeben werden. Der REV wird diese beraten und stellt in der Folge Antrag an den Kanton Nidwalden. Gemäss Art. 8 Abs. 2 des Wirtschaftsförderungsgesetzes entscheidet bei Gesuchen bis zu 50'000 Franken der Volkswirtschaftsdirektor, bei Gesuchen >50'000 Franken der Regierungsrat.

## 2.6 Finanzielle Beurteilungen

Im Budget 2021 und in den Finanzplänen sind in der Investitionsrechnung keine Beträge für die vorliegende Ergänzung enthalten. Der vorliegende Rahmenkredit sieht à-fonds-perdu Beiträge in der Höhe von 860'000 Franken vor und ist Brutto zu beantragen. Der Anteil für den Kanton Nidwalden beträgt 260'000 Franken für die Jahre 2020-2023.

## 2.7 Beilagen

NRP-Pilotmassnahmen für die Berggebiete 2020-2023 – Das Wichtigste in Kürze;  
Konzept des SECO

NRP-Pilotmassnahmen für die Berggebiete; ausführliches Konzept des SECO vom  
6. April 2020

Entwurf Landratsbeschluss für Rahmenkredit

## Beschluss

1. Dem Landrat wird beantragt, dem Landratsbeschluss betreffend Bewilligung des Rahmenkredits in der Höhe von 860'000 Franken für die Ergänzung der Programmvereinbarung über die Förderung des kantonalen Umsetzungsprogramms Regionalpolitik 2020-2023 zuzustimmen.
2. Der Ergänzung der Programmvereinbarung über die Förderung des kantonalen Umsetzungsprogramms Regionalpolitik 2020-2023 wird unter Vorbehalt der Bewilligung des Rahmenkredits durch den Landrat zugestimmt.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- REV Nidwalden & Engelberg, Stansstaderstrasse 54, Postfach 1251, 6371 Stans
- Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO), Herr David Kramer, Holzikofenweg 36, 3003 Bern (zusammen mit 2 Exempl. der Ergänzung der Programmvereinbarung)
- NRP-Fachstelle Volkswirtschaftsdepartement, St. Antonistrasse 4, 6061 Sarnen
- Landratssekretariat
- Kommission Bildung, Kultur und Volkswirtschaft BKV
- Finanzkommission FIKO
- Politische Gemeinde Beckenried (elektronisch im Mandant STK)
- Politische Gemeinde Dallenwil (elektronisch im Mandant STK)
- Politische Gemeinde Emmetten (elektronisch im Mandant STK)
- Politische Gemeinde Oberdorf (elektronisch im Mandant STK)
- Politische Gemeinde Wolfenschiessen (elektronisch im Mandant STK)
- Finanzdirektion (elektronisch im Mandant STK)
- Bildungsdirektion (elektronisch im Mandant STK)
- Landwirtschafts- und Umweltdirektion (elektronisch im Mandant STK)
- Volkswirtschaftsdirektion (elektronisch im Mandant STK)
- Finanzverwaltung
- Finanzkontrolle
- Direktionssekretariat Baudirektion
- Direktionssekretariat Landwirtschafts- und Umweltdirektion
- Wirtschaftsförderung
- Direktionssekretariat Volkswirtschaftsdirektion

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landschreiber Armin Eberli

